

Amtliche Bekanntmachung
des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg.

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. OHG, Geesthacht, beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 , 119 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) für die Entnahme von Wasser aus der Elbe sowie die Einleitung von Abwässern in die Elbe während der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerkes in Geesthacht-Krümmel.

Erlaubnis Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung ergeben, liegen in der Zeit vom

15.07.2019 bis 14.08.2019

zur Einsicht bei der

Samtgemeinde Elbmarsch
Tiefbauamt Zimmer 1.08
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

aus.

Ebenso können sie digital unter den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg unter www.kreis-rz.de heruntergeladen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht oder beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen dass:

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs.4 Satz 6 Verwaltungsgesetz Schleswig-Holstein bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht oder beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.
3. bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.
7. nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

8. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Ratzeburg, den 14.06.2019

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,

Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Heino Kock